

Einschreiben/Rückschein

An die
Generalstaatsanwaltschaft München
Nymphenburger Str. 16

80335 München

(Ort und Datum)

In dem Ermittlungsverfahren

g e g e n

Verantwortliche des Bärenabschlusses

wg. Verstoss gegen TSchG, BJG, BayJG, BNatSchG, Artenschutz-VO, FFH-Richtlinie, Washingtoner Artenschutzübereinkommen incl. CITES, der Bundesartenschutz-VO, §§292 StGB u.a.

Az.: 11 Js 21582/06 StA München II

wird

1. gegen den Einstellungsbeschluss der StA München II v. 10.7.2006, einhergehend mit der Weigerung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens überhaupt, BESCHWERDE erhoben.

Diese wird unten begründet werden.

2. Es wird ausdrücklich nochmals wegen aller infrage kommender Straftatsdelikte, insbesondere des Verstosses gegen §17 TSchG, § 38 i. VerbG. m. § 2 des BJG, § 66 BNatSchG i. VerbG. m. d. FFH-RL, § 292 StGB Strafanzeige erstattet und, soweit erforderlich, Strafantrag gestellt

gegen

- alle Verantwortlichen des Bärenabschlusses
- Minister Schnappauf, ladungsfähige Anschrift ist bekannt
- Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber, ladungsfähige Anschrift ist bekannt
- Innenminister Beckstein, ladungsfähige Anschrift ist bekannt
- den Oberkommissar, der Bruno erschossen hat und seine beiden Helfer, die alle noch nicht einmal einen Jagd- oder Waffenschein hatten
- die Verfasser der vom Beschuldigten unterschriebenen Allgemeinverfügung gem. §§ 43, 62 BNatSchG zum Abschuss des Bären.

3. Es wird ausdrücklich Antrag gestellt, ein Verfahren zum Entzug der Immunität gegen die beschuldigten Stoiber, Schnappauf und Beckstein einzuleiten.

4. Die Strafanzeige und der Strafantrag werden erweitert auf den Straftatbestand der Jagdwilderei gem. § 292 StGB bzw. der Anstiftung und Beihilfe hierzu sowie der Hehlerei gem. § 259 StGB.

5. Gegen die Verfasserin der abschlägigen Bescheide, Gruppenleiterin Staatsanwältin Titz und ihre Vorgesetzten wird Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben und wegen Rechtsbeugung im Amt und Strafvereitelung im Amt Anzeige erstattet. (Die Bescheide enthielten neben allen unten noch folgenden Fehlern noch nicht einmal eine Rechtsmittelbelehrung!)

BEGRÜNDUNG:

Die Begründung zur Nichteinleitung von Ermittlungen im Bescheid der StA München II v. 10.7.06 ist derart sachwidrig, dass hier von einem Vorsatz gem. § 258a StGB (Strafvereitelung im Amt) i. Verb. § 339 StGB (Rechtsbeugung) auszugehen ist, was entsprechend zu prüfen ist, da es sich um Officialdelikte handelt. Die besondere Verwerflichkeit besteht auch darin, dass diese Einstellungsbegründung von einer Gruppenleiterin verfasst und verantwortet wird und nicht „nur“ von einem Staatsanwalt als Sachbearbeiter.

Dass hier sachwidrige und rechtsstaatswidrige Gründe die tragende Rolle spielen, ist auch daran zu erkennen, dass in binnen kürzester Zeit in einem mehrseitigen Beschluss die Ablehnung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens überhaupt formuliert worden ist, obwohl es sich hier um komplizierte mehrschichtige Gesetzeswerke auch internationaler Art handelt, die zwingend die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die Beschuldigten hätte gebieten müssen. Der hier brüskierende Verstoss gegen das Legalitätsprinzip einer Einstellung gem. § 152 StPO (noch nicht mal gem. § 170 StPO) ist extrem sachwidrig und bedingt, vor allem mit der Begründung, eine Strafbarkeit gem. §§ 258a, 339 StGB.

Dass an dieser Art der Niederschlagung eines zwingend notwendigen Strafermittlungsverfahrens mehrere führende Persönlichkeiten aus Justiz und Politik beteiligt waren, steht fest. Ob dies über Weisungen oder „dezenten“ Hinweisen erfolgt ist, soll zunächst dahinstehen. Es drängt sich dennoch der Verdacht auf, dass es sich hier um eine kriminelle Vereinigung gem. § 129 StGB handeln könnte, ohne hierzu allerdings ausdrücklich Strafanzeige erstatten zu wollen zum gegenwärtigen Zeitpunkt.

Wichtige Zeugen, wie der Direktor des Tierparks Hellabrunn, Herr Prof. Henning Wiesner, dessen Fangalternative von der bayrischen Regierung sorgfaltswidrig verworfen wurde und der Tiroler Landesrat Steixner, der offiziell aussagt, dass der Abschussplan durch die Regierungsmitglieder gefälscht wurde, was die Rechtmäßigkeit der Abschussgenehmigung hinfällig werden lässt!

Die Beschwerde und die erneute Strafantragstellung richten sich ausdrücklich nur gegen die Verantwortlichen des Bärenabschlusses, wozu eben auch die unter 2. genannten Beschuldigten gehören. Die Beschwerde und erneute und erweiterte Strafantragstellung richtet sich nicht (mehr) gegen Vocke und Steixner, die mit dem Abschuss des Bären nichts zu tun haben, wie mittlerweile feststeht.

Die StA München II beruft sich doch tatsächlich auf die „umfangreiche Medienberichterstattung“ und nicht auf eigene Ermittlungen. Dies stellt an sich bereits ein erhebliches Amtsversäumnis und Dienstvergehen dar! Zudem: Unabhängig davon, ob die behaupteten und keinesfalls unstrittigen „Verwüstungen“ von Tiergehegen und das Reißen von einigen Tieren dem Bär zugeordnet werden können, geht aus diesen Medienberichterstattungen hervor, dass ausdrücklich zu keinem Zeitpunkt eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung sowie für Menschen bestanden hat – im Gegenteil: Der Bär verfügte über einen natürlichen Flucht- bzw. Fluchtdistanzinstinkt und kam Menschen nicht nur nicht zu nahe, sondern gefährdete sie zu keinem Zeitpunkt, hatte sogar „Respekt“ vor diesen. Dies ist unstrittig, wenn sich schon ausschließlich auf die Medienberichterstattung berufen wird. Kampfhunde gefährden Menschen täglich und haben beweisbar bereits Menschen getötet. Trotzdem werden sie nicht einfach erschossen.

Da dies nachgewiesen ist, entfällt der „überwiegende Grund des Gemeinwohls, insbesondere den Schutz der Bevölkerung“, er einzig und allein dazu als krasser Ausnahmestand dazu dienen könnte, eine Allgemeinverfügung gem. §§ 43, 62 BNatSchG zu erlassen. Wer dies dennoch tut und dieses die ganze Zeit über geplant hat, wie mittlerweile ebenfalls feststeht, begeht schwerwiegende Straftaten gegen die einschlägigen und über Jahrzehnte erkämpften internationalen Naturschutzgesetze. Dies betrifft bei einer solchen Verfügung (nicht vom Gesetzgeber beschlossene Verordnung) nicht nur den unterschreibenden Minister, sondern auch die Autoren dieser Allgemeinverfügung, die sich unter den Ministerialbeamten befinden. Wenn schon die über jeden Verdacht der Tötungshemmung erhabenen Landesverbände der Jägerschaft (DJV, LJV) sich in einem Schreiben v. 7.7.2006 an den Beschuldigten Schnappauf von der Tötung dieses streng geschützten Tieres distanzieren, mag dies die besondere Umstrittenheit dieser Einstellung gem. § 152 StPO dokumentieren, zumal eine solche eine Beleidigung und Brückierung der z.T. sehr fachkundigen Strafantragstellern darstellt.

Die Einstellungsbegründung arbeitet mit Begriffen strafrechtlicher Relevanz in Bezug auf durch Menschen zu begehende Straftaten („Zerstörung“, „Plünderung“, „Verwüstung“ usw.), die eines Tieres unwürdig sind. Ein Bär zerstört, plündert und verwüstet nicht, sondern folgt seinem angeborenen Instinkt des Beutegreifers.

Der schwerwiegendste Fehler der Einstellungsbegründung, auf die sich dann die gesamte Begründung aufbaut, ist die Falschbehauptung, dass der Braunbär nicht unter das Jagdrecht gem. § 2 BtJG und gem. Art. 33 BayJG fällt, insofern automatisch auch kein Straftatbestand des § 38 BtJG vorliegen könne.

In Wirklichkeit ist es so, dass eben dieser Braunbär überhaupt nicht von den Jagdgesetzen erfasst ist, eben weil er ein hochbedrohtes Tier ist, welches in keinem Fall gejagt werden darf, für das es eben auch keine extra ausgewiesenen Schonzeiten gibt (er hat immer Schonzeit) und welches durch mehrere internationale Gesetzeswerke, die im Betreff einzeln aufgeführt sind, geschützt ist. Der Braunbär steht seit Jahren als hoch bedrohtes Tier auf den Anhängen I u. II des WA und zusätzlich in den Anhängen der EU- und der Bundesartenschutzverordnung, wie schon in dem viel beachteten Buch von Hutter/Peter: Pelz macht kalt aufgeführt ist. Der Braunbär ist weiterhin in den „Roten Listen“ des Bundes und der Länder als „Ausgestorben und Verschollen“ aufgeführt. Der Bärenvollschutz besteht im übrigen nicht nur seit einigen Jahren durch die bereits genannten (inter-)nationalen Schutzgesetze, sondern in Deutschland bereits seit 1904 durch das Preußische Wildschongesetz. Und es ist gerade ein Menetekel, dass der durch mehrere Gesetze strikt verbotene Abschuss dieses Bären in Bayern stattfand, wo doch der älteste Bärenschutz Deutschlands in Bayern vorgenommen wurde: Die Errichtung eines Schutz-, Schon- und Hegegebietes für Braunbären im Jahre 1570 durch Herzog Albrecht V. von Bayern. Die älteste Schonzeit für Braunbären stammt aus Österreich, seit 890.

Die die Einstellungsverfügung durchlaufende Kernbegründung, dass der Bär nicht unter das Jagdrecht falle, somit auch der Abschuss nicht strafwürdig sein könne, ist ersichtlich falsch.

Eine Irreführung durch die Staatsanwaltschaft liegt auch insofern vor, als die bekannten Fakten, dass nämlich nicht Jäger sondern Polizisten den Bären getötet haben unterdrückt wird. Da das Töten von Bären nicht in den Aufgabenbereich von Polizisten fällt haben wir hier mit Wilderei im Auftrag der bayrischen Regierung zu tun. Die drei Männer hatten noch nicht einmal einen Jagdschein und die begleitenden Kreisangestellten noch nichtmal die Erlaubnis zum Führen einer Waffe. Sie und die beauftragenden Vorgesetzten, als oberster Dienstherr Innenminister Beckstein, sind daher wegen einer Vielzahl von Vergehen und Verbrechen anzuzeigen.

Obwohl damit der Bär automatisch unter die mittlerweile strenge Naturschutzgesetzgebung fällt und dies auch den Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft bekannt ist, wird die Allgemeinverfügung gem. Naturschutzgesetz gerechtfertigt, obwohl es keinen diese Ausnahmegenehmigung berechtigenden Grund gab. Die immer wieder ins Feld geführten Berater des beschuldigten Schnappauf existieren bislang nur medial. Dass hier gelogen wird, indem sich der beschuldigte Schnappauf auf Berater stützt, steht mittlerweile fest: Der Wildbiologe Prof. Schröder bestreitet entgegen der Behauptung Schnappaufs, von allen namhaften Wildbiologen „grünes Licht“ für den Abschuss erhalten zu haben, jemals überhaupt angefragt worden zu sein. Somit fällt die möglicherweise hierin zu sehende Unschuldsvermutung des Beschuldigten in sich zusammen, da hier von Seiten der Anzeigenerstatter unterstellt wird, dass es eine sach- und fachgerechte Beratung zum Anschuss nicht gegeben habe, und wenn vereinzelt, dann nur, weil das gewünschte Ergebnis vorgegeben war und die „Berater“ sich verpflichtet fühlten, sich sonnend im Rang eines ministeriellen Beraters, hier einen Persilschein auszustellen.

Auch bei der Anhörung wurde von Experten verlautbart, dass der Abschuss völlig überflüssig gewesen sei und man mit Vergrämungsmethoden erfolgreich hätte arbeiten können.

Eine wesentliche Fehleinschätzung zur Gefährlichkeit des Bären liegt auch darin vor, dass ihm unterstellt wird, er sei aggressiv und Fleischfresser, da er andere Tiere gerissen hätte. Unabhängig davon, ob die behauptete Vielzahl dieser Vorgänge tatsächlich auf „Bruno“ zurückzuführen ist, was trefflich angezweifelt werden kann ob der Niedertracht vieler Tierhalter, die nur ihren kurzfristigen Profit vor Augen haben, ist Braunbär eigentlich Vegetarier:

„Der Braunbär ist trotz seiner Größe kein ausschließlicher Beutegreifer, sondern ernährt sich als Allesfresser zum Großteil von vegetarischer Nahrung. Nur direkt nach dem Winterschlaf, wenn er im April seine Winterhöhle verlässt, steigt der Anteil der tierischen Nahrung merklich an. Doch selbst dann besteht noch bis zu Dreiviertel seiner Kost aus Wurzeln, Knollen, Gräsern und Kräutern, harzhaltigem Baumbast, frischen Blättern und Blüten, Obst, Beeren und Nüssen.“ (Die Säugetiere Baden-Württembergs, 2005).

Braunbären greifen keine Menschen an, wenn sie sich nicht in Gefahr wähnen. Allein die leichte Zugänglichkeit von einfach zu erhaschenden Beutetieren wie Bienenstock, Schafen oder Hühnern hat Bruno dazu verleitet, einen kleinen Teil seines Nahrungsbedürfnisses (man bedenke seine beschwerlichen Wanderungen durch die Alpen über weite Strecken) mit diesen zu decken.

Da es auch nicht ansatzweise einen Ausnahmegrund gem. den einschlägigen, auch internationalen Natur- und Artenschutzgesetzen gab, das mehrfach streng geschützte zu töten, liegt natürlich ein klarer und eindeutiger Straftatbestand gem. § 17 TSchG vor, da hier ohne vernünftigen Grund ein Tier getötet worden ist. Scheinbar ist der StA immer noch nicht klar, dass der Tierschutz als Staatsschutzziel in Art. 20a GG aufgenommen worden ist, und zwar im Jahr 2002, mit Zustimmung bayerischer Bundestagsabgeordneter. Die Jagd ist nicht Staatsschutzziel, nur der Tierschutz. Es geht dabei nicht darum, ob die beiden Schüsse nicht waidgerecht gesetzt worden sind und somit vermeidbare Schmerzen verursacht haben. Allein die Allgemeinverfügung und damit die Anstiftung zur Tötung ohne vernünftigen Grund ist ein Straftatbestand gem. § 17 TSchG.

Dass dieser Straftatbestand auf den Beschuldigten Schnappauf und die Autoren/Verfasser der Allgemeinverfügung zutrifft, steht fest. Dies trifft aber auch auf den oder die Schützen zu, die dann tatsächlich auch den Todesschuss gesetzt haben. Es ist anerkannte Rechtsprechung zumindest bzgl. der EMRK, dass es gegen die Menschenwürde verstößt, wenn augenscheinlich rechtswidrige und kriminelle, gegen die allgemeinen Sittengesetze und die Menschenwürde verstoßenden Anweisungen von Vorgesetzten einfach ausgeführt werden, obwohl man sich hätte verweigern müssen (durch den BGH ausgeurteilt für die Todesschüsse an der Mauer). In diesem Fall war jedem klar, dass es sich um einen keinesfalls jemals gefährlich werden könnenden und

streng geschützten Bären handelt, der niemals hätte getötet werden dürfen – eben trotz der Allgemeinverfügung. Somit haben sich auch die Jäger als Befehlsempfänger schuldig gemacht genau wie ihre Vorgesetzten und letztlich auch die verantwortlichen obersten Dienstherren.

Wer mit seiner Waffe Straftaten begeht, hat bei einer entsprechenden Verurteilung zu mindestens 60 Tagessätzen sein Anrecht auf das Tragen von Waffen verwirkt (Siehe u.a. VG Göttingen), was wohl nach der Verurteilung der Jäger in diesem Fall die Folge sein wird. Wer noch nicht einmal eine Waffenführungserlaubnis hat, muß wegen Verstoß gegen das Waffengesetz bestraft werden. Die nicht ausgebildeten Helfer, die laut Aussage der Sennerin der Kämpflalm, Frau Doris X. sagt aus, dass die Gruppe ziemlich in Panik war, weshalb auch Menschen durch diese Truppe gefährdet waren.

Die ganzen Beweise, die im Nachrichten Magazin Focus vom 3.7.2006 beschrieben wurden, fanden in den „Ermittlungen“ der Staatsanwaltschaft keine Beachtung!

ad 4: Es liegt hier ein eindeutiger Fall der Jagdwilderei gem. § 292 StGB vor. Fest steht nach der umfangreichen Medienberichterstattung, auf die sich ja die StA beruft, dass der Bär dem Land Italien gehört. Dies ist als wahrheitsgemäß und als Fakt zu unterstellen, da mindestens ein Minister die Rückgabe des Bären reklamiert und sagt, er gehöre dem Land Italien. Dies war allen Beschuldigten bekannt, auch vor dem finalen Todesschuss. Somit durfte der Bär nicht entgegen dem ausdrücklichen Willen des Zuwendungsberechtigten, hier dem Land Italien, erschossen werden. Er darf erst recht nicht gegen den ausdrücklichen Willen des Zuwendungsberechtigten behalten werden.

Da es sich um einen besonders schweren Fall der Jagdwilderei gem. Abs. II des § 292 StGB handelt und hier auch keine verwandtschaftlichen Beziehungen bestehen, ist das öffentliche Interesse der Strafverfolgung zu bejahen ohne Strafantragstellung gem. § 294 StGB. Wie empfindlich die Staatsanwaltschaften bei Jagdwilderei sind, zeigt eindrucksvoll das bundesweit bekannt gewordene Verfahren um den Rehbock Egon in Stollberg. Dort wurde die Tierheimleiterin wg. Jagdwilderei angeklagt, nur weil sie ein ihr von Dritten gebrachtes, schwer verletztes Rehkitz, nicht mehr an art- und verhaltenswidrige Einrichtungen nach Genesung abgeben wollte, letztlich zu Recht, wie das AG Dannenberg am 11.7.2006 durch Freispruch entschied.

Beweis: Hinzuziehung des Verfahrens 2 Ds 230 Js 8038/05 AG Stollberg/StA Chemnitz

Jäger und Behörden, die hier im Fall des Bären Bruno nicht etwa den ihnen nicht gehörenden Bären hegten und pflegten, sondern ihn einfach abknallten, werden aber straffrei gehalten und dies noch nicht mal nach einem ordnungsgemäß durchgeführten Strafverfahren, sondern mit der Weigerung der Einleitung desselben gem. § 152 StPO – eine Ungeheuerlichkeit.

Ob es eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde gab, das streng geschützte Tier zu erschiessen und ob der Tatort womöglich Privateigentum war oder ein befriedeter Bereich, hat die StA erst gar nicht in Erwägung gezogen, geschweige denn geprüft.

Möglicherweise liegt auch Hehlerei vor, da mit dem Eigentum anderer gehandelt wird. Bruno gehört jedenfalls nicht dem Land Bayern, erst recht nicht den Beschuldigten. Der Staat Italien, der die Herausgabe des Kadavers des Bären fordert wird einfach brüskiert.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist auch darauf gerichtet, dass noch nicht einmal alle eingegangenen Strafanzeigen „gelesen“ wurden sondern auf politischen Druck eine Rundumschlag ohne Einzelprüfung erfolgte. Dies wird in einer gesonderten Klage vor den zuständigen Gerichten weiter verfolgt.

Weitere Ausführungen bleiben ausdrücklich vorbehalten, zumal noch von einem der Anzeigenerstatter Akteneinsicht vorgenommen wird. Danach wird eine weitere Beurteilung der staatsanwaltlichen Ermittlungstätigkeit erfolgen, zumal auch die Allgemeinverfügung rechtlich geprüft werden wird. Diese Akteneinsicht sowie der daraus dann noch resultierende Schriftsatz sind abzuwarten.

(Vorname, Name) Unterschrift